

STATUTEN

der

Burgdorfer Gasthausbrauerei AG

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma Burgdorfer Gasthausbrauerei AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Burgdorf gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Art. 620 ff des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Kleinbrauerei sowie die Produktion und den Handel von Waren allgemeiner Art.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'000'000.— (Schweizerfranken zwei Millionen 00/00). Es ist eingeteilt in 8'000 Namenaktien à nominell CHF 250.—, welches vollumfänglich liberiert ist.

Art. 4

Aktien, Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

Art. 5

Namenaktionäre sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen, unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen gehörenden Namenaktien.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktionäre. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Aktionären geltend gemacht werden.

Art. 6

Vinkulierung

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

1. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt
2. Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht
3. Wenn durch den Erwerb die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft verletzt werden könnte
4. Ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innerhalb dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 7

Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

Art. 9

Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen sowie wenn es der Richter anordnet. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.

Art. 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die im Aktionärsbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 11

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 12

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

in Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 13

Konstituierung, Protokoll

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler.

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen anderen Protokollführer. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ohne Präsenzquorum beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Für den Vollzug der Wahlen ist kein Präsenzquorum verlangt; soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der Stimmen und die absolute Mehrheit der Aktienwerte:

1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes
2. Die Einführung von Stimmrechtsaktien
3. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. Eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
5. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme, und die Gewährung von besonderen Vorteilen
6. Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
7. Die Verlegung des Sitzes
8. Die Auflösung und / oder Fusion der Gesellschaft.

Art. 15

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 16

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 17

Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Art. 18

Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens

einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch ausgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Art. 19

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telegramm, Telex oder Telefax, usw.) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 20

Befugnisse

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Die Festlegung der Organisation
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 21

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 22

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 23

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die ihm von der Gesellschaft oder den Statuten übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

Er ist insbesondere verpflichtet:

Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen, die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen, die mit der Geschäftsleitung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Art. 24

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 728 - 730 OR).

Die Revisionsstelle ist gehalten, den Generalversammlungen beizuwohnen, für welche sie Bericht erstattet hat.

IV. Jahresrechnung, Bilanz, Gewinnverwendung und Reserven

Art. 25

Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff und 957 ff OR anwendbar.

Art. 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 27

Verwendung des Reingewinns

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 Prozent dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der Rest des verbleibenden Reingewinnes steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds (Art. 671 Abs. 2 Ziffern 1 - 3 OR) und der Bestimmungen von Art. 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlegung besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 28

Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 29

Mitteilungen an die Namenaktionäre

Mitteilungen an die im Aktionärsbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen schriftlich.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten sind an der Sitzung des Verwaltungsrates der Burgdorfer Gasthausbrauerei AG am 31. Juli 2012 teilrevidiert worden. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2011.